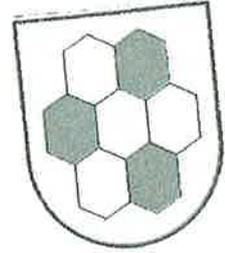


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 9/2012

Datum: 25.07. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
20. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten	69
21. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 "An der Dorndelle" der Stadt Bergkamen / Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	72
22. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 "An der Dorndelle" der Stadt Bergkamen / Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	74

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

Bekanntmachung

20.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Bergkamen

und der

Stadt Schwerte

**zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen
Datenschutzbeauftragten**

Die Stadt Bergkamen und die Stadt Schwerte schließen gem. §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und gem. §32 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 9. Juni 2000 (SGV. NRW 20061) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 1

**Übertragung der Aufgaben,
Aufgabenumfang**

(1) Die Stadt Bergkamen verpflichtet sich durch ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) die Behördenleitung der Stadt Schwerte in allen Fragen des Datenschutzes sowie der datenschutzgerechten Organisation zu unterstützen.

Hierzu gehören die Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts gemäß § 10 DSGVO NRW, beim Verfassen von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen oder Antragsformularen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und bei der Ausgestaltung von Verträgen mit Auswirkungen für den Datenschutz (z. B. bei Datenverarbeitung im Auftrag). Die Stadt Schwerte bestellt schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der die Vorgaben des bDSB der Stadt Bergkamen vor Ort bei der Stadt Schwerte umsetzt und kontrolliert.

(2) Der von der Stadt Bergkamen nach § 32 a Abs.1 Satz 1 DSGVO NRW bestellte bDSB wird bei Verhinderung durch die/den stellvertretende

Datenschutzbeauftragte/n von der Stadt Schwerte, in Datenschutzangelegenheiten der Stadt Schwerte vertreten.

(3) Die Stadt Schwerte stellt sicher, dass dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Bergkamen die für seine Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen erteilt werden.

(4) Eine Präsenz des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bergkamen in Schwerte ist für die Durchführung seiner Aufgaben nicht erforderlich.

§ 2

Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreter ergeben sich aus §32 a DSG NRW.

(2) Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten und gemeinsam abgestimmten Dienstanweisung mit der Stadt Schwerte festgelegt.

§ 3

Kostenersatz und Abrechnung

(1) Grundlage für die Abrechnung sind die Personalkostentabellen des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Sachkosten werden nicht gesondert geltend gemacht.

(2) Die Höhe der Vergütung wird jährlich im Voraus in Absprache zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte schriftlich festgelegt. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums (Kalenderjahr) auf Anforderung der Stadt Bergkamen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 01.06.2014. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung zum 01.06.2014 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit zunächst um drei Jahre und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs.2 GkG).

§ 5

Salvatorische Klausel

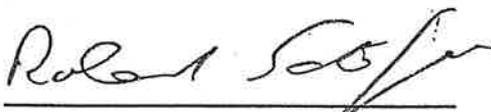
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Bergkamen und die Stadt Schwerte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

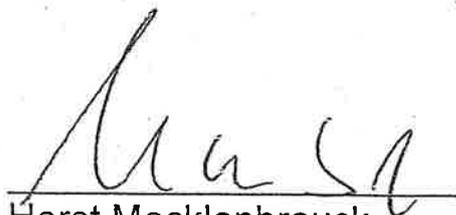
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna, frühestens am 01.06.2012, in Kraft.

für die Stadt Bergkamen
Bergkamen,



Roland Schäfer
Bürgermeister

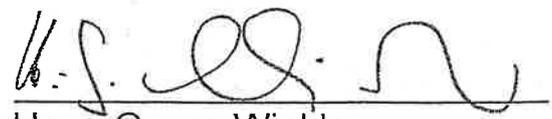


Horst Mecklenbrauck
1. Beigeordneter

für die Stadt Schwerte
Schwerte, 25. Juni 2012



Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



Hans-Georg Winkler
1. Beigeordneter

21.

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen / Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

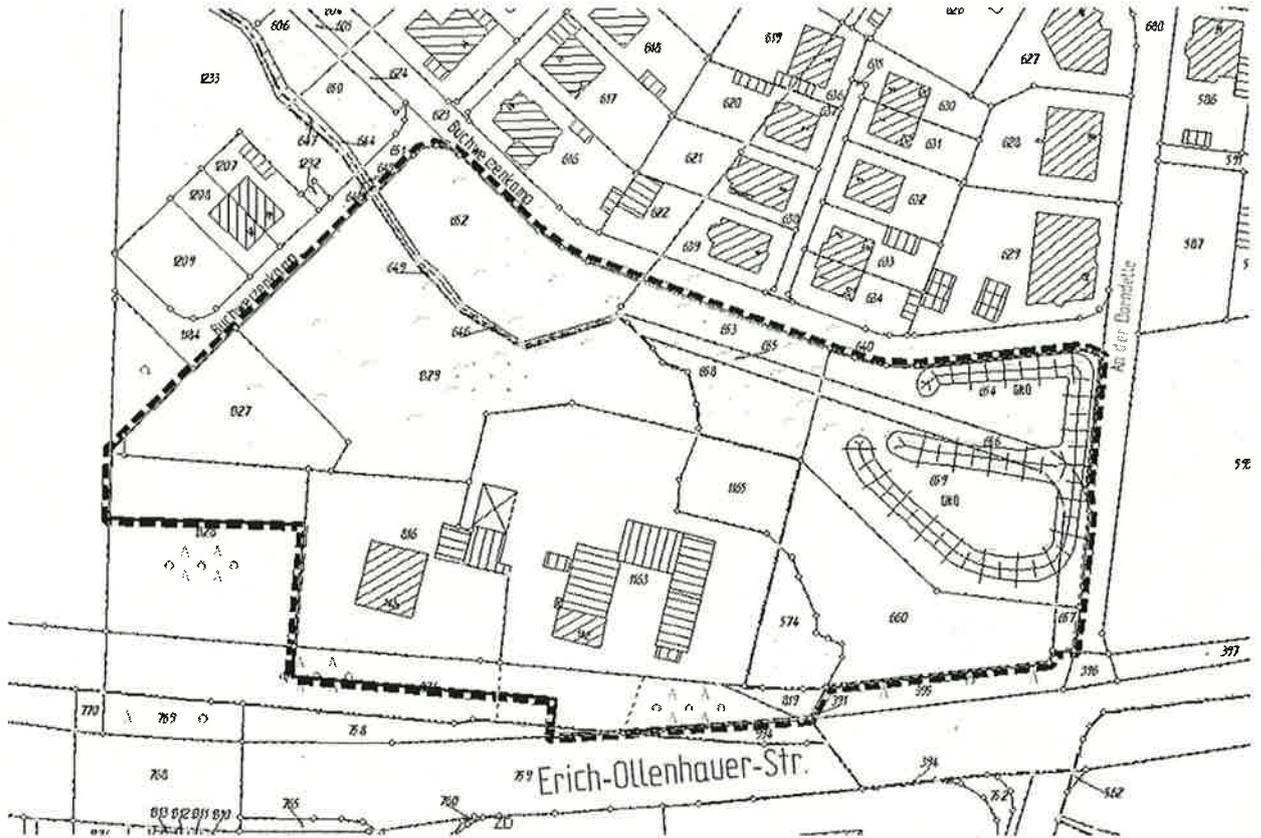
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Siedlung „An der Dorndelle“ im Stadtteil Bergkamen-Oberaden. Begrenzt wird das Plangebiet

im Norden	von der Straße „Buchweizenkamp“
im Osten	von der Straße „An der Dorndelle“
im Westen	von der Straße „Buchweizenkamp“ und den angrenzenden Grünflächen
im Süden	von der Erich-Ollenhauer-Straße und den daran anschließenden Grün- und Waldflächen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine behutsame Nachverdichtung mit Wohnhäusern zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.

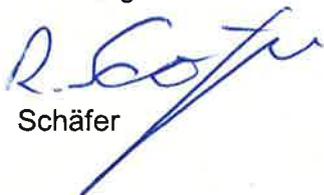


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“, 1. Änderung

Der v. g. Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergkamen, 24.07.2012

Der Bürgermeister


Schäfer

22.

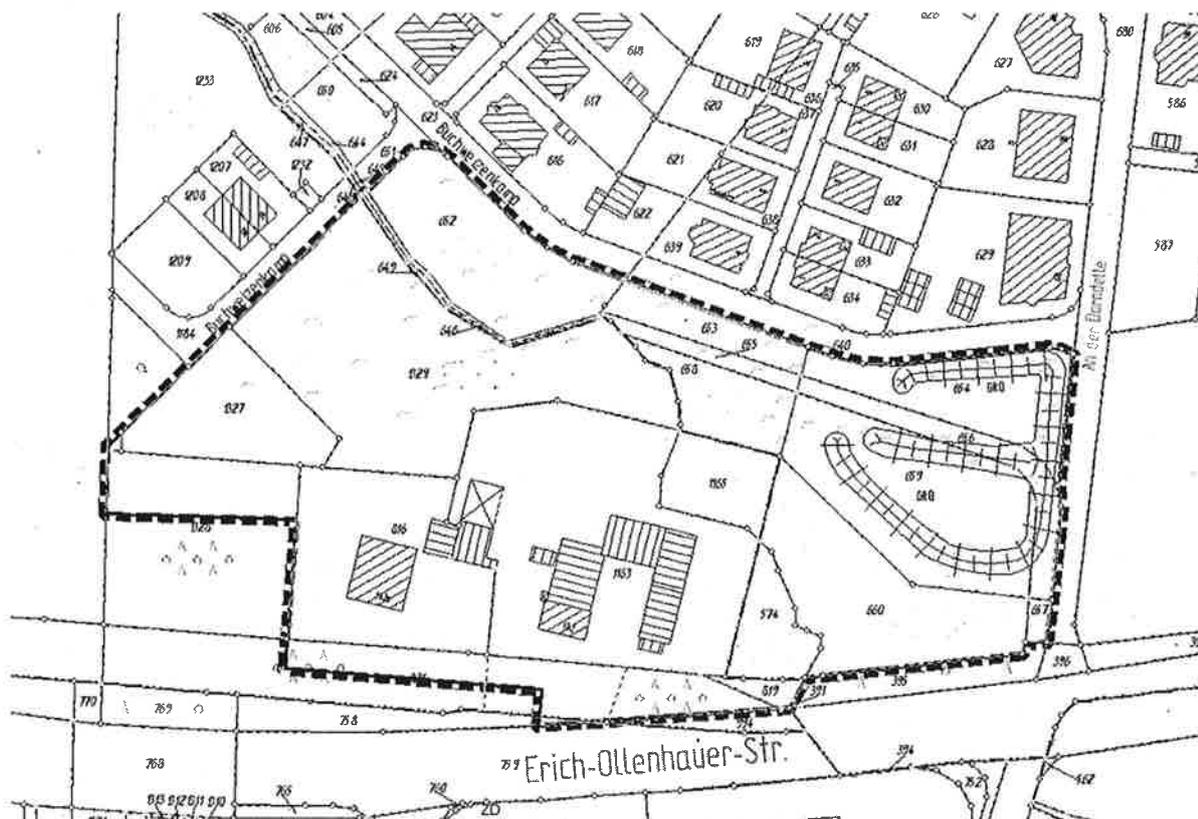
Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen / Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 den Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nebst Begründung gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung für das o.g. Bauleitplanverfahren beschlossen. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“, 1. Änderung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanverfahrens nebst der Begründung, die Gutachten Bodenuntersuchung/Altlastenuntersuchung (Bericht 1-4), sowie das Lärmgutachten (Text, Pläne) in der Zeit

vom 06. August 2012 bis zum 07. September 2012 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 517, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, für jedermann während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen und zwar

montags, dienstags, donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können durch jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus können sämtliche zuvor genannten Unterlagen auch im Internet unter www.bergkamen.de (Bauleitplanung aktuell) eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bergkamen, 24.07.2012

Der Bürgermeister



Schäfer